

Kreisschreiben

des

schweizerischen Landwirthschaftsdepartements an sämtliche
Kantonsregierungen, betreffend die Verwendung der für
1891 ausgesetzten Kredite für Rindviehzucht.

(Vom 6. Januar 1891.)

Hochgeachtete Herren!

Die Bundesversammlung hat die Vorschläge des Bundesrathes betreffend Beiträge zur Hebung der Rindviehzucht genehmigt. Es werden deßhalb für das Jahr 1891 den Kantonen die gleichen Beiträge in Aussicht gestellt wie im abgelaufenen Jahr, nämlich:

	Für Beiprärien an Zuchtstiere.	Für Prämierung von Zuchtfamilien.
Zürich	Fr. 11,040	Fr. 4,432
Bern	" 30,728	" 12,908
Luzern	" 11,936	" 4,290
Uri	" 1,456	" 610
Schwyz	" 3,904	" 1,533
Obwalden	" 1,216	" 518
Nidwalden	" 1,008	" 373
Glarus	" 1,184	" 565
Zug	" 1,936	" 522
Freiburg	" 11,752	" 3,880
Solothurn	" 4,072	" 1,692
Basel-Stadt	" 504	" 111
Basel-Landschaft	" 2,552	" 883
Schaffhausen	" 840	" 525
Uebertrag	Fr. 84,128	Fr. 32,842

	Für Beiprämien an Zuchtstiere.	Für Prämierung von Zuchtfamilien.
Uebertrag	Fr. 84,128	Fr. 32,842
Appenzell A. Rh.	„ 2,480	„ 936
Appenzell I. Rh.	„ 1,032	„ 386
St. Gallen	„ 10,656	„ 4,420
Graubünden	„ 5,584	„ 3,887
Aargau	„ 6,960	„ 3,732
Thurgau	„ 5,160	„ 2,367
Tessin	„ 3,768	„ 2,524
Waadt	„ 10,048	„ 4,557
Wallis	„ 14,296	„ 3,504
Neuenburg	„ 2,296	„ 1,112
Genf	„ 720	„ 359
Zusammen	Fr. 147,128	Fr. 60,626

Ferner werden innert den Grenzen des uns zur Verfügung stehenden Kredites auch im laufenden Jahre den neu gegründeten Rindviehzuchtgenossenschaften Beiträge von Fr. 100 bis 300 an die Gründungskosten in Aussicht gestellt.

In Nachstehendem theilen wir Ihnen die Bedingungen mit, unter welchen die Auszahlung obiger Bundesbeiträge erfolgt.

I. Beiprämien für Zuchtstiere.

1. Die Kantonsregierungen, welche auf einen eidgenössischen Zuschuß zum kantonalen Prämienbetrag Anspruch machen, haben dem unterzeichneten Departement wenigstens vier Wochen vor Abhaltung der Schauen

- a. Anzeige zu machen über die Orte und Tage, an welchen die diesjährigen Zuchtstierschauen stattfinden sollen;
- b. Mittheilungen zu machen über die Anzahl und den Gesamtbetrag der kantonalen Prämien, welche an jenen Schauen voraussichtlich für Zuchtstiere und Stierkälber zur Vertheilung gelangen werden.

2. Der Betrag der zur Vertheilung gelangenden kantonalen Prämien summe für die Zuchtstiere muß mindestens ebenso hoch sein, wie der Betrag der damit verbundenen eidgenössischen Beiprämien.

3. Der Gesamtbetrag der kantonalen Prämie und der eidgenössischen Beiprämie muß für den einzelnen prämirten Zuchtstier mindestens sechszig Franken ausmachen.

4. Die Zahl der bisherigen Schauorte darf nicht willkürlich vermehrt, beziehungsweise die Größe der bisherigen Schaukreise darf nicht vermindert werden, weil größere Schaukreise auch größere Gewähr dafür bieten, daß nur die besten Zuchtstiere prämiert werden.

5. Die eidgenössischen Beiprämien sind den Eigenthümern der prämirten Zuchtstiere und Stierkälber an den Schauen selbst oder unmittelbar nach denselben in Form von Gutscheinen zuzustellen, welche nach Verlauf von zehn Monaten, vom Tage der Prämierung an gerechnet, zur Einlösung gelangen, sofern der amtliche Nachweis geleistet wird, daß die prämirten Thiere innert dieser Zeit zur Zucht **innerhalb des Kantons, welcher sie prämiert hat**, verwendet worden sind.

6. Die Kantonsregierungen haben dem unterzeichneten Departement innert Monatsfrist nach Beendigung der Schauen ein Verzeichniß derjenigen prämirten Zuchtstiere und Stierkälber zu übermitteln, welchen eidgenössische Beiprämien zuerkannt worden sind.

7. Vor Schluß des Jahres haben die Kantonsregierungen dem unterzeichneten Departement einen eingehenden Bericht über den Stand der Rindviehzucht zu erstatten. Derselbe soll enthalten:

- a. Die Gesamtzahl der an den Schauen aufgeführten Zuchtstiere und Stierkälber;
- b. ein Verzeichniß sämmtlicher prämirter Zuchtstiere und Stierkälber, mit Angabe der Race derselben und der Beträge der einzelnen Prämien;
- c. die Anzahl und den Gesamtbetrag der für Kühe und Rinder verabfolgten kantonalen Prämien, Maximum und Minimum derselben;
- d. Angaben über die allgemeinen Zustände und Bedürfnisse der Rindviehzucht.

Im Fernern wiederholen wir unsere in frühern Kreisschreiben geäußerten Wünsche betreffend Vornahme der Stierprämirungen im Herbst (statt im Frühjahr, wie dies noch in zwei Kantonen der Fall ist), betreffend Verwendung der Zuchtstiere nur für Kühe und Rinder gleicher Farbe und betreffend Ausschluß der geringen und mit wesentlichen Erbfehlern behafteten Zuchtstiere von der Zucht.

II. Prämierung von Zuchtfamilien.

Wir ersuchen Sie, auch dieses Jahr das Programm für diese Prämierungen zu entwerfen und uns Ihren Entwurf wenigstens

vier Wochen vor Abhaltung der betreffenden Schauen zur Kenntnißnahme und Genehmigung einzusenden. Wie Sie wissen, bezweckt der Bund mit diesen Prämierungen die Erzeugung möglichst vieler und möglichst guter Zuchtstiere, über deren Abstammung von racenreinen, gesunden und leistungsfähigen Viehstämmen glaubwürdige Nachweise erbracht werden können.

Gut organisirte Zuchtgenossenschaften werden voraussichtlich besser wie Private geeignet sein, dieses Ziel zu erreichen, schon weil sie in der Regel mehr weibliche Thiere besitzen, weil sie eher im Stande sind, gute Zuchtstiere zu erwerben, und aus diesen Gründen von den Wechselfällen, welche kleine Zuchtfamilien schwächen und zerstören, weniger beeinflußt werden. Die Zuchtbuchführung der Genossenschaften wird im Allgemeinen mehr Vertrauen erhalten; endlich sind betreffend Aufzucht und Haltung der Thiere Genossenschaften durchschnittlich eher als Private in der Lage, geeignete Einrichtungen, wie gemeinschaftliche Alpsömmerung, Laufplätze im Winter etc., zu schaffen.

Die Bildung von Genossenschaften ist deßhalb soviel wie möglich und auch dadurch zu fördern, daß die Zuchtbestände derselben bei der Zuchtfamilienprämierung nicht ungünstiger behandelt werden als die Zuchtfamilien der Privaten. Jedenfalls soll neben der Qualität der Thiere auch deren Zahl berücksichtigt werden; dies geschieht, indem die Höhe der Prämien durch diejenige Gesamtpunktzahl bestimmt wird, welche sich ergibt, nachdem für jedes Thier der betreffenden Familie oder Genossenschaft eine vorgesehene Minimalpunktzahl abgezogen worden ist. Zuchtfamilien von Privaten oder von Genossenschaften, bei denen nicht mindestens drei Thiere diese Minimalpunktzahl erreichen oder übersteigen, sind von der Prämierung auszuschließen.

Auf diese Weise wird die Prämie nach dem individuellen Werth der Thiere, sowie nach deren Zahl berechnet und stets ein Sporn sein, nicht nur die Qualität, sondern auch die Zahl der Thiere zu mehren. Dies ist nicht der Fall, wenn die Durchschnittspunktzahl maßgebend ist, oder wenn die Prämien nach Klassen vertheilt werden. Eine allfällig zu große Konkurrenz in größern Kantonen ist durch Erhöhung der Anforderungen an die Qualität zu dämmen.

Was die Abstammung, beziehungsweise Verwandtschaft der zu prämierten Thiere betrifft, so berücksichtigen die Vorschriften mehrerer Kantone ausschließlich nur die Abstammung von weiblicher Seite, während dem männlichen Theile ein ebenso großer

Einfluß zukömmt und deßhalb die Abstammung von männlicher Seite ebenfalls berücksichtigt werden sollte.

Es wäre gut, wenn bald ein einheitliches, für die ganze Schweiz maßgebendes Programm für die Prämierung der Zuchtfamilien und Zuchtbestände der Genossenschaften aufgestellt werden könnte, nach dem sich die Züchter endgültig zu richten im Stande wären.

Wenn Sie sich Mühe geben, Programme auszuarbeiten, welche den oben erwähnten Zweck am besten und am schnellsten zu erreichen versprechen, so würde dieser Wettbewerb der Kantone uns in die Lage versetzen, das Vorzüglichste als allgemeine Vorschrift auszuwählen.

III. Beiträge für Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Soweit der von der Bundesversammlung bewilligte Kredit reicht, werden auch im laufenden Jahre den neu gegründeten Rindviehzuchtgenossenschaften Beiträge von Fr. 100 bis 300 an die Gründungskosten verabfolgt. Die im eidg. Handelsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich um derartige Beiträge bewerben, haben sich durch Vermittlung der betreffenden Kantonsregierung bei dem unterzeichneten Departement anzumelden. Der Anmeldung sind die Statuten, das Mitgliederverzeichniß und das Zuchtbuch der Genossenschaft beizulegen.

Die betreffenden Genossenschaften haben mit ihren im konkurrenzfähigen Alter befindlichen und im Zuchtbuch eingetragenen Thieren jährlich an den Prämierungen der Zuchtfamilien theilzunehmen. Die Höhe des Bundesbeitrages an die Kosten der Gründung richtet sich nach der Zahl und nach der Qualität der bei dieser Konkurrenz prämirten Thiere.

Genossenschaften, welche sich vor dem fünften Jahre nach Empfang des Bundesbeitrages wieder auflösen, oder deren Zuchten innert dieser Frist bei der Zuchtfamilienprämierung nicht mehr prämirrt werden können, haben diesen Beitrag unter solidarischer Haftbarkeit der Genossen wieder dem Bunde zurückzuerbüßen.

* * *

Wir empfehlen Ihnen, auch dieses Jahr Kurse über Zucht und Beurtheilung des Rindviehes zu veranstalten. Rechtzeitige Begehren um Abhaltung von derartigen interkantonalen Kursen und Besprechungen werden wir gerne und nach Möglichkeit berücksichtigen.

Kantonen, welche Mangel an tüchtigen erfahrenen Preisrichtern haben, empfehlen wir, die Beurtheilung einem einzigen tüchtigen Fachmanne versuchsweise anzuvertrauen. Wie im letzten Jahr sind wir wiederum gerne bereit, auf Verlangen Preisrichter auf Kosten des Bundes abzuordnen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. Januar 1891.

Schweizerisches Landwirthschaftsdepartement:

Deucher.

Kreisschreiben des schweizerischen Landwirthschaftsdepartements an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Verwendung der für 1891 ausgesetzten Kredite für Rindviehzucht. (Vom 6. Januar 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.01.1891
Date	
Data	
Seite	33-38
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 101

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.